

**Mit diesem Infopaket erhalten Sie**

- ✓ diese Praxisinformation
- ✓ eine Erklärung zur Terminmeldung
- ✓ eine vorausgefüllte Erklärung (Ausfüllhilfe)
- ✓ einen Bogen Überweisungscode

**Wir empfehlen Ihnen**

- ✓ die Erklärung zur Terminmeldung umgehend auszufüllen und an die KV zu senden
- ✓ ggfs. PIN-Brief für die Anmeldung beim eTerminservice anzufordern

## Hintergrund Psychotherapie-Richtlinie und Terminservicestelle

Zum 1. April tritt die neue Psychotherapie-Richtlinie in Kraft, die grundlegende Änderungen mit sich bringt. Unter anderem wird eine Psychotherapeutische Sprechstunde eingeführt. Psychotherapeuten müssen pro Woche wenigstens 100 Minuten Sprechstunden anbieten (50 Minuten bei halbem Versorgungsauftrag). Details entnehmen Sie dem Landesrundsreiben vom März 2017.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, Psychotherapeutische Sprechstunden zu vermitteln. Dies gilt im Übrigen auch für Ersttermine zur Akutbehandlung, wenn eine entsprechende Indikation gestellt wurde und der Therapeut nicht selbst übernehmen oder weitervermitteln kann.

Patienten können sich direkt an die Therapeuten wenden, um Termine für die Psychotherapeutische Sprechstunde zu vereinbaren. Dafür hat der Gesetzgeber die telefonische Erreichbarkeit in die Richtlinie formuliert. Sie dürfen sich allerdings auch direkt an die Terminservicestellen wenden, die gesetzlich verpflichtet sind, binnen vier Wochen einen Termin zu vermitteln.

Die Terminservicestelle vermittelt Termine, die ihr gemeldet worden sind und ist daher darauf angewiesen, dass Sie diese Termine melden.

Die KV Bremen bietet Ihren Mitgliedern an, Termine per Telefon, Fax oder E-Mail zu melden.

Viel bequemer können die Termine auch online über den eTerminservice angeboten und von Ihnen selbst flexibel verwaltet werden. Das hat den Vorteil, dass Sie auch einzelne Termine an Stelle von Terminserien (Dauertermine) verplanen können.

## Erklärung zur Terminmeldung

In diesem Infopaket der KV Bremen finden Sie eine Erklärung zur Terminmeldung. Jeder Psychotherapeut und Arzt mit einer Genehmigung zur Abrechnung von Richtlinienpsychotherapie muss ab April Sprechstunden anbieten. Die Erklärungen richten sich also direkt an den Psychotherapeuten/Arzt und sind personenbezogen auszufüllen.

Die Erklärung ist in zwei Bereiche unterteilt. Die erste Passage umfasst Ihre Verpflichtung aus der neuen Psychotherapie-Richtlinie. Hier melden Sie Ihre telefonische Erreichbarkeit sowie Ihr Sprechstundenangebot.

In der zweiten Passage melden Sie der Terminservicestelle Termine. Das sind einerseits Termine für die Psychotherapeutische Sprechstunde und in geringerem Umfang auch Ersttermine zur Akutbehandlung.

### Die Erklärung geht zurück

- ✓ per Fax an: 0421/988859-20
- ✓ oder per E-Mail an: tss@kvhb.de

Ihre Ansprechpartnerinnen sind:  
Anke Clauß, Regina Kühne

Telefon: 0421/988859-10

E-Mail: tss@kvhb.de

## Termine an die Terminservicestelle melden

Bitte melden Sie ab sofort Termine an die Terminservicestelle. Es ist zu unterscheiden zwischen Terminen für die Psychotherapeutische Sprechstunde („S“) und Terminen für eine Akutbehandlung („A“).

Nutzen Sie für Ihre erste Meldung das Meldeformular in dieser Praxisinformation. Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie der Terminservicestelle die Genehmigung, die von Ihnen gemeldeten Termine zu verwalten und zu vermitteln. Änderungen können Sie später auch formlos per E-Mail, Fax oder Telefon mitteilen.

### Termine für die Psychotherapeutische Sprechstunde („S“)

Melden Sie bitte Termine für die Psychotherapeutische Sprechstunde im Umfang von wenigstens 50 Minuten in der Woche. Vermerken Sie, ob Sie Ihre Sprechstunden in Einheiten von 25 Minuten oder in 50 Minuten anbieten.

### Termine für eine Akutbehandlung („A“)

Neben den Psychotherapeutischen Sprechstunden hat der Normgeber die Terminservicestellen auch zur Vermittlung von Akutbehandlungsterminen („A“) verpflichtet. Nennen Sie bitte zwei konkrete Termine pro Quartal für das Jahr 2017.

Wichtiger Hinweis: Die durch die neue Psychotherapie-Richtlinie eingeführte Akutbehandlung ist Neuland sowohl für die Behandler als auch für die Terminservicestelle. Die Terminservicestelle muss in Aktion treten, wenn der Behandler den Patienten nach Indikationsstellung in einer Psychotherapeutischen Sprechstunde nicht selbst übernimmt und eine Vermittlung an einen Kollegen scheitert. Die KV Bremen empfiehlt Ihren Mitgliedern, eine solche Überweisung an die Terminservicestelle nur in Ausnahmefällen vorzunehmen.

#### Melden Sie Ihre Termine

- ✓ beim ersten Mal über die beiliegende Erklärung
- ✓ bei Änderungen und Unterbrechungen per Fax: 0421/988859-20
- ✓ oder per Telefon: 0421/988859-10 (zu den Dienstzeiten der KV Bremen)
- ✓ oder per E-Mail: tss@kvhb.de

### Rückmeldung von der Terminservicestelle

Wenn Sie der Terminservicestelle Termine melden, bedeutet es noch nicht, dass diese auch gebucht werden! Deshalb erhalten Sie eine Rückmeldung von der Terminservicestelle.

- ✓ Nach der Buchung eines Termins erhalten Sie eine Buchungsbestätigung von der Terminservicestelle mit den Patienten-Kontaktdaten (per E-Mail/Fax).
- ✓ Nicht gebuchte Termine verfallen automatisch eine Woche vor dem Termin. Das heißt: Haben Sie bis dahin keine Rückmeldung von der Terminservicestelle, können Sie über die Zeit frei verfügen.

Ihre Ansprechpartnerinnen sind:  
Anke Clauß, Regina Kühne

Telefon: 0421/988859-10

E-Mail: tss@kvhb.de

## Termine online verwalten

Sie sollten Ihre Termine für die Terminservicestelle möglichst über das Online-Portal mit Namen eTerminservice melden und verwalten. Die Vorteile liegen auf der Hand:

- ✓ Sie haben direkten Zugriff auf Ihre Meldungen
- ✓ und können diese flexibel ändern (z.B. bei Urlaub, Krankheit, etc.).

Für dieses Verfahren ist ein KV-SafeNet-Anschluss Voraussetzung.

Sollten Sie sich für den eTerminservice interessieren, dann wenden Sie sich bitte an die unten aufgeführten Ansprechpartnerinnen. Sie senden Ihnen eine Anleitung und Ihre Zugangsdaten zum Online-Portal zu.

Die Zugangsdaten werden Ihnen über einen PIN-Brief zugestellt.

## Vermittlung zur Akutbehandlung über die Terminservicestelle

Eine Akutbehandlung nach der neuen Psychotherapie-Richtlinie kommt nur dann in Frage, wenn der Therapeut eine Empfehlung für eine solche dringliche Behandlung ausgesprochen hat und diese auch auf dem Formular PTV 11 dokumentiert.

Diesem Infopaket liegt ein Bogen mit Überweisungs-codes bei. Diese kommen nur dann zur Anwendung, wenn Sie einen Patienten in eine ambulante Akutbehandlung überführen wollen, diese nicht selbst vornehmen und eine Vermittlung an Kollegen gescheitert ist. In diesen Fällen kleben Sie einen Überweisungscode auf das Formblatt 11 (PTV 11). Der Patient kann sich mit dieser Berechtigung nun über die Rufnummer 0421/988858-10 an die Terminservicestelle wenden.

**Wichtiger Hinweis:** Die Anzahl der Überweisungs-codes ist aus gutem Grund limitiert. Die Überweisung an die Terminservicestelle sollte immer letzte Wahl sein und nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn eine Weiterbehandlung des Patienten ausgeschlossen ist und kein anderer Kollege gefunden werden kann.

Die Terminservicestelle ist verpflichtet, Patienten einen Termin beim Psychotherapeuten innerhalb von vier Wochen anzubieten. Ist das nicht möglich, soll sie einen Termin im Krankenhaus vermitteln. Da die Krankenhausleistungen aus dem Kontingent für ambulante Psychotherapie zu finanzieren sind, gibt es ein großes Interesse, dies zu vermeiden.

Ihre Ansprechpartnerinnen sind:  
Anke Clauß, Regina Kühne

Telefon: 0421/988859-10

E-Mail: [tss@kvhb.de](mailto:tss@kvhb.de)